

Reglement über das Telekommunikationsnetz des Elektrizitäts- und Wasserwerkes der Politischen Gemeinde Sevelen

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 der Politischen Gemeinde Sevelen folgendes Reglement über das Telekommunikationsnetz:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen (EWS) baut und betreibt ein Telekommunikationsnetz, welches es Dritten und Endkunden entgeltlich zur Verfügung stellt.

Art. 2 Rechtsverhältnisse

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und den Grundeigentümern wird durch dieses Reglement geregelt.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und den Telekommunikationsanbietern wird im Rahmen dieses Reglements durch Verträge geregelt.

Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen.

Art. 3 Gebühren des EWS für den Grundeigenen

Der Anschluss eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit (inklusive eines Anschlusskastens) erfolgt gemäss den einmaligen Anschlussgebühren (siehe Gebührentarif).

Für den Betrieb des Anschlusses werden wiederkehrende Nutzungsgebühren durch das EWS erhoben (siehe Gebührentarif).

Betreibt ein anderer Telekommunikationsanbieter den Anschluss, so entfallen die Gebühren des EWS. Die Gebühren werden durch den anderen Telekommunikationsanbieter erhoben.

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Darin legt er die Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Nutzungsgebühren fest.

Art. 4 Anschlussleitung

Die Anschlussleitung steht im Eigentum des EWS. Sie wird ausschliesslich durch das EWS erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden. In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezogen werden.

Der Hausanschlusskasten ist Teil der Anschlussleitung. Er wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen angeschlossen werden können.

Bei baulichen Veränderungen kann der Grundeigentümer verlangen, dass die betreffende Anschlussleitung innert angemessener Frist kostenlos verlegt wird.

Art. 5 Hausverkabelung

Die Hausverkabelung ab Anschlusskasten ist Sache des Grundeigentümers. Sie wird im Auftrag und auf Kosten des Grundeigentümers oder durch Dritte erstellt und unterhalten.

Der Grundeigentümer und das EWS können für die Erstellung, Abgeltung und Eigentumsverhältnisse der Hausverkabelung individuelle Regelungen durch Verträge abschliessen.

Art. 6 Rechte

Durch die Bestellung des Anschlusses gewährt der Grundeigentümer dem EWS das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Zudem gewährt der Grundeigentümer alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück.

Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte. Das EWS erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Art. 7 Zugänglichkeit

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art. 8 Kündigung

Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Nach einer Kündigung ist das EWS berechtigt, die Anschlussleitung ganz oder teilweise zu entfernen.

Art. 9 Bekanntgabe von Daten

Das EWS kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Art. 10 Haftungsbeschränkung

Das EWS haftet nicht für Schäden, welche durch

- a) Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Telekommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
- b) Die Verwendung der durch das Telekommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 11 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Ermächtigung des EWS Arbeiten oder andere Eingriffe an den Anlagen des Kommunikationsnetzes vornimmt;
- b) einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Februar 2017 (GRB Traktandum Nr. 56).

Gemeinderat



Roland Ledergerber
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 8. März 2017 bis 6. April 2017 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.